

Geschäftsverteilungsplan 2021

I.

1. Kammer

Vorsitzender: Vizepräsident des VG L e h m l e r
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG L a n g e
Weitere Richterin: Richterin H e f t e r

Geschäftsbereich:

18 10, Asylrecht und zielstaatsbezogener Abschiebungsschutz (zur Definition vgl.
18 10u, Abschnitt II.6.a.)
19 10,
19 10u,
20 00,
21 00, betreffend die Länder
22 00, Algerien,
23 00, Bosnien und Herzegowina,
Guinea,
Kroatien,
Nordmazedonien,
Serbien
Slowenien und
Syrien (nur die Verfahren K 3374/18.A, K 697/19.A,
K 1845/19.A, K 2581/19.A, K 2905/19.A, K
2968/19.A und K 3129/19.A)

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Dänemark,
Estland,
Lettland,
Litauen und
Rumänien

01 00 Stiftungsrecht (vgl. zu den sonstigen Verfahren des Sachgebiets - SG -
7. Kammer)

- 05 25 Rettungsdienstrecht (wegen der Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung nach § 48 FeV vgl. 10. Kammer - SG 05 51/05 52)
- 13 00 Recht des öffentlichen Dienstes sowie aus dem Recht des Brand- und Katastrophenschutzes (vgl. 6. Kammer - SG 05 25 -) das Dienstrecht der Angehörigen
- 13 10 Recht der Bundesbeamten
- 13 12 Beförderungen
- 13 13 Versetzungen und Abordnungen
- 13 14 Besoldung und Versorgung
- 13 15 Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsentschädigungen
- 13 20 Soldatenrecht
- 13 22 Beförderungen
- 13 23 Versetzungen und Kommandierungen
- 13 24 Besoldung und Versorgung
- 13 25 Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsentschädigungen
- 13 30 Recht der Landesbeamten
- 13 32 Beförderungen
- 13 33 Versetzungen und Abordnungen
- 13 34 Besoldung und Versorgung
- 13 35 Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsentschädigungen
- 13 40 Recht der Richter
- 13 42 Beförderungen
- 13 43 Versetzungen und Abordnungen
- 13 44 Besoldung und Versorgung
- 13 45 Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsentschädigungen
- 13 50 Wehrpflichtrecht einschließlich des im Wehrpflichtgesetz geregelten Dienstrechts, Wehrrecht
- 13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung
- 13 52 Recht des Zivildienstes sowie Recht des Bundesfreiwilligendienstes
- 13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes

- 13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 ff. FANG
- 13 71 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes
- 14 10 Disziplinarrecht der Bundesbeamten
- 14 20 Disziplinarrecht der Landesbeamten
- 15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist
- 15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
- 15 50 Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen, soweit die Kindertagespflege (§§ 4, 17, 22 Kibiz) betroffen und nicht die Zuständigkeit der 2. Kammer gegeben ist
- 17 00 Sonstiges (Unverteilte Materien) unter Beachtung der Regelung für Verfahren, die ein AR-Registerzeichen erhalten (vgl. Abschnitt II.7.), und der Regelung zu den M-Verfahren (vgl. Abschnitt II.9.)

2. Kammer

Vorsitzende: Präsidentin des VG B e u s c h
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG R u n t e
Weitere Richterinnen: Richterin am VG W e n d t
Richterin am AG F r e i d b e r g - G r u b
Richterin Dr. J u n g

Geschäftsbereich:

18 10, Asylrecht und zielstaatsbezogener Abschiebungsschutz (zur Definition vgl.
18 10u, Abschnitt II.6.a.)
19 10,
19 10u,
20 00,
21 00, betreffend die Länder
22 00, Äthiopien,
23 00, Eritrea,
Iran (Eingänge zwischen dem 20.04.2017 und
30.06.2017 sowie zwischen dem 01.09.2017 und
31.12.2017),
Kamerun,
Liberia und
Nigeria

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Frankreich,
Luxemburg,
Schweiz und
Tschechien

01 40 Kommunalrecht - aus diesem Rechtsgebiet nur die Verfahren betr. die Zu-
weisung von Landesmitteln nach §§ 4 ff. FlüAG

05 50 Verkehrsrecht (Eingänge bis 28.02.2017)

15 00 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)

15 20 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe) einschließlich Streitigkeiten, die die Gewäh-
rung oder Rückabwicklung finanzieller Zuwendungen mit sozialrechtlichem
Hintergrund betreffen

15 21 Schwerbehindertenrecht

15 22 Kriegsopferfürsorgerecht einschließlich Opferentschädigungsrecht und
Verfahren betreffend Wohngeld nach dem Fünften Teil des Wohngeld-
gesetzes

- 15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht, soweit die Stadt Aachen oder die Kreise Euskirchen bzw. Heinsberg (Eingänge Kreis Heinsberg bis 31.12.2019) als örtliche Jugendhilfeträger an diesen Verfahren auf der Beklagtenseite beteiligt sind
- 15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich der Förderung nach dem Stipendienprogramm-Gesetz, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
- 15 26 Heizkostenzuschussrecht
- 15 27 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verfahren wegen Leistungen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, ferner nach dem Gesetz über Hilfen für Blinde und Gehörlose sowie die Streitsachen nach dem Landespflegegesetz bzw. dem Alten- und Pflegegesetz
- 15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- 15 40 Jugendschutzrecht (Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit)
- 15 50 Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen, soweit die Kindertagespflege (§§ 4, 17, 22 Kibiz) aus der Stadt Aachen sowie der Kreise Euskirchen und Heinsberg (Eingänge Kreis Heinsberg bis 31.12.2019) als örtliche Jugendhilfeträger betroffen ist, und sonstige Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen sowie sonstiges Kindergartenrecht einschließlich Streitigkeiten betreffend Teilnahme- oder Kostenbeiträge, soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist; Heimrecht

3. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. K e l l e r
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG K o c h
Weiterer Richter: Richter am VG N o b i s

Geschäftsbereich:

18 10, Asylrecht und zielstaatsbezogener Abschiebungsschutz (zur Definition vgl.
18 10u, Abschnitt II.6.a.)
19 10,
19 10u,
20 00,
21 00, betreffend die Länder
22 00, Europas
23 00 (soweit nicht eine andere Kammer zuständig
ist),

ferner die Länder
Ägypten,
Demokratische Republik Kongo,
Ghana,
Israel mit Gazastreifen und Westjordanland,
Jordanien,
Libanon und,
Libyen
sowie
sonstige nicht verteilte Länder,

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Belgien und
Schweden

04 00 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-,
Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, soweit nicht die 5. oder
7. Kammer zuständig ist

04 10 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich
Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht

04 13 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Energiesicherungs-
gesetzes 1975

04 14 Vergaberecht

04 20 Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenen-
bildungsrecht), soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist.

- 04 21 Gewerbeordnung
- 04 23 Gaststättenrecht
- 04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht
- 04 90 Sonstiges Wirtschaftsrecht, insbesondere Verfahren nach dem Geldwäschegesetz
- 04 92 Feiertagsgesetz
- 05 51 Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich aller Fahrerlaubnisprüfungen, soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist (SG 05 51, 05 52)
- 05 70 Lotterierecht
- 09 00 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht
- 09 10 Raumordnung, Landesplanung
- 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht, soweit nicht die 5. oder 6. Kammer zuständig ist
- 09 40 Denkmalschutz, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
- 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes (z. B. Abgeschlossenheitsbescheinigungen)
- 09 90 Recht der Außenwerbung einschließlich Verfahren nach § 28 StrWG NRW, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
- 10 11 Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
- 10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
- 10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht - vgl. 5. Kammer - SG 09 60 ff. -) hinsichtlich der Verfahren nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist

4. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. F r a n z
Stellv. Vorsitzender: Richter am VG Dr. Z ü l l
Weitere/r Richter/in: Richterin am VG D e u t s c h m a n n
Richter S k i b a

Geschäftsbereich:

18 10, Asylrecht und zielstaatsbezogener Abschiebungsschutz (zur Definition vgl.
18 10u, Abschnitt II.6.a.)
19 10,
19 10u,
20 00,
21 00, betreffend die Länder
22 00, China,
23 00 Irak (soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist),
Mongolei und
Tunesien

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Abschnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Spanien,
Finnland und
Liechtenstein

05 30 Personenordnungsrecht
05 34 Pass- und Ausweisrecht, soweit nicht im Aufenthaltsgesetz geregelt (vgl. 4. und 8. Kammer, dort jeweils SG 06 00)
05 36 Zensus-Verfahren (Eingänge bis 31.12.2019)
05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
06 00 Verfahren betreffend die Verteilung, den räumlichen Aufenthalt und die Wohnungsnahme der in § 2 Nr. 2 – 4 FlüAG genannten Personen innerhalb des Bundesgebiets
06 00 Ausländerrecht aus den Kreisen Euskirchen (Eingänge ab 01.01.2018), Heinsberg und Düren sowie aus der Stadt Düren
11 10 Steuern
11 11 kommunale Steuern, soweit die Verfahren das Hundesteuerrecht betreffen
11 12 Kirchensteuern
17 10 Justizverwaltungsrecht

17 20	Archivrecht
18 20	Verfahren betreffend die Unterbringung und Verteilung von Asylbewerbern
19 20	nach dem AsylG

5. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG K ü p p e r s - A r e t z
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG W e y e r s
Weitere Richterinnen: Richterin am VG L ö f f l e r
Richterin V i e k e r

Geschäftsbereich:

18 10, Asylrecht und zielstaatsbezogener Abschiebungsschutz (zur Definition vgl.
18 10u, Abschnitt II.6.a.)
19 10,
19 10u,
20 00,
21 00, betreffend die Länder
22 00, Asiens (soweit nicht eine andere Kammer zuständig
23 00 ist),

ferner die Länder

Iran (Eingänge bis 31.12.2019, soweit nicht die 2.
oder 10. Kammer zuständig ist),
Syrien (soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist)
und
Togo,

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Ungarn,
Irland und
Island

02 30 Wissenschaft und Kunst

02 40 Film- und Presserecht

02 60 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie
der Ordensgesellschaften

02 70 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)

02 80 Sport

04 60 Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z.B. Apotheker, Archi-
tekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer) und der Beiträge zu diesen Kammern sowie das Recht
der Versorgungswerke

04 70 Recht der Beliehenen, soweit das Berufsrecht der Vermessungsingenieure
betroffen ist

05 40 Gesundheitsrecht, soweit - außerhalb des öffentlichen Dienstrechts - das
Heil- und das Heilhilfsberufsrecht betroffen ist

- 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist
- 09 30 Siedlungsrecht
- 09 31 Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz
- 09 32 Kleingartenrecht
- 09 33 Kleinsiedlungsrecht
- 09 34 Heimstättenrecht
- 09 40 Denkmalschutz aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren
- 09 60 Enteignungsrecht
- 09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
- 09 62 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
- 09 63 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
- 09 64 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)
- 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes (z. B. Abgeschlossenheitsbescheinigungen) aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren
- 09 90 Recht der Außenwerbung einschließlich Verfahren nach § 28 StrWG NRW aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren
- 10 11 Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren
- 10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren
- 10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht - vgl. SG 09 60 ff. -) hinsichtlich der Verfahren nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren
- 15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich der Förderung nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (nur die Verfahren 5 K 3701/17 und 5 K 207/18)
- 15 60 Kriegsfolgenrecht
- 15 61 Lastenausgleichsrecht
- 15 62 Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht

6. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG R o i t z h e i m
Stellv. Vorsitzender: Richter am VG Dr. V o s s e n
Weiter/e Richter/in: Richter Dr. S a l m
Richterin am AG B e r t r a m

Geschäftsbereich:

18 10, Asylrecht und zielstaatsbezogener Abschiebungsschutz (zur Definition vgl.
18 10u, Abschnitt II.6.a.)
19 10,
19 10u,
20 00,
21 00, betreffend die Länder
22 00, Indien,
23 00, Pakistan und
Türkei (soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist)
mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);
Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder
Kroatien,
Malta,
Österreich und
Polen

02 00 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)
02 11 Prüfungsrecht, soweit Streitgegenstand berufsbezogene Prüfungen sind
(ohne Verfahren nach dem BQFG und BQFG NRW)
02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtlicher
Abgaben
02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen (einschließlich des Rechts der
Lehramtsprüfungen und der Justizprüfungen) sowie die Anerkennung aus-
ländischer Prüfungen, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist
02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
04 20 Gewerberecht, soweit Streitgegenstand berufsbezogene Prüfungen sind
(ohne Verfahren nach dem BQFG und BQFG NRW)
04 22 Handwerksrecht, soweit Streitgegenstand berufsbezogene Prüfungen sind
(ohne Verfahren nach dem BQFG und BQFG NRW)
05 00 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, soweit nicht eine andere Kammer zu-
ständig ist

- 05 10 Polizeirecht
- 05 11 Waffenrecht
- 05 12 Versammlungsrecht einschließlich Ausnahmen von Versammlungsverboten, versammlungsspezifischer Auflagen und sonstiger Maßnahmen aufgrund von infektionsschutzrechtlichen Vorschriften
- 05 20 Ordnungsrecht einschließlich der Streitigkeiten nach § 41 FSHG und § 52 BHKG sowie über Hausverbote, soweit nicht die 9. Kammer zuständig ist (SG 02 10)
- 05 21 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
- 05 22 Obdachlosenrecht
- 05 23 Vereinsrecht
- 05 24 Sammlungsrecht
- 05 25 Brand- und Katastrophenschutz (ohne Rettungsdienstrecht, vgl. 1. Kammer - SG 05 25 -) mit Ausnahme des Dienstrechts der Angehörigen (vgl. 1. Kammer - SG 13 00 -)
- 05 26 Tierschutzrecht
- 05 42 Viehseuchenrecht und Verfahren im Zusammenhang mit der SARS-CoV2-Pandemie, soweit nicht – insbesondere nach Maßgabe von II.6a. - die 7. Kammer zuständig ist
- 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht: die Verfahren betreffend Baugenehmigungen für unwesentliche Änderungen einer immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage nach § 16 BImSchG (vgl. zu den sonstigen Verfahren des SG 09 20 die 3. und 5. Kammer)
- 10 00 Umweltrecht
- 10 10 Berg- und Energierecht
- 10 11 Bergrecht
- 10 12 Energierecht
- 10 13 +
11 21 Atom- und Strahlenschutzrecht einschließlich Benutzungsgebühren nach § 21 a AtomG
- 10 20 Umweltschutz
- 10 21 Immissionsschutzrecht
- 10 22 Abfallrecht mit Ausnahme der Verfahren betreffend das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie den Anschluss- und Benutzungszwang für die gemeindliche Abfallbeseitigung (7. Kammer), jedoch einschließlich Verfahren betreffend sogenannte Altlasten, soweit es sich nicht um Wasserrecht, Bodenschutzrecht oder Immissionsschutzrecht handelt.

10 30	Wasserrecht
10 50	Recht der Gentechnik
10 60	Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz
10 70	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz (des Bundes) und nach dem Umweltinformationsgesetz NRW
13 11	Laufbahnprüfungen der Bundesbeamten
13 21	Laufbahnprüfungen der Soldaten
13 31	Laufbahnprüfungen der Landesbeamten

7. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. S c h a f r a n e k
Stellv. Vorsitzender: Richter am VG B e i n e
Weitere/r Richter/in: Richterin L i e t z
Richter am AG H e r z o g

Geschäftsbereich:

18 10, Asylrecht und zielstaatsbezogener Abschiebungsschutz (zur Definition vgl.
18 10u, Abschnitt II.6.a.)
19 10,
19 10u,
20 00, betreffend die Länder
21 00, Afrikas
22 00, (soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist),
23 00 ferner die Länder
Afghanistan,
Albanien,
Irak (Eingänge vom 01.07.2017 bis 30.06.2018 sowie
vom 01.01.2019 bis 31.03.2019) und
Sri Lanka,
mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);
Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder
Portugal,
Slowakei und
Slowenien
01 00 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körper-
schaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht mit Ausnahme des Stif-
tungsrechts (vgl. hierzu 1. Kammer)
01 10 Parlamentsrecht
01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
01 30 Parteienrecht
01 40 Kommunalrecht einschließlich der Verfahren der Gemeinden gegen die
Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen im Sinne von § 2 FlüAG (ohne
die Verfahren betr. die Zuweisung von Landesmitteln nach §§ 4 ff. FlüAG -
vgl. 2. Kammer - SG 01 40 - sowie ohne kommunales Abgabenrecht - vgl.
7. Kammer - SG 11 00 ff. -)
01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemein-
deverbände/kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich der Verfah-
ren betreffend die Wahl und die Abberufung von kommunalen Wahlbeam-
ten
01 42 Kommunalaufsichtsrecht

- 01 43 Kommunalwahlrecht
- 01 44 Finanzausgleich
- 01 50 Sparkassenrecht
- 01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände
- 02 11 Verfahren nach den Berufsqualifikationsgesetzen (BQFG und BQFG NRW)
- 02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen, soweit die Verfahren Prüfungen nach dem JAG NRW betreffen (Eingänge ab 01.11.2019)
- 04 11 Wirtschaftliche Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien
- 04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht
- 04 30 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. SG 04 11)
- 04 31 Agrarordnung, Flurbereinigung
- 04 32 Weinrecht
- 04 80 Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht, vgl. 5. Kammer - SG 09 60 -)
- 04 91 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegegesetze
- 05 36 Zensus-Verfahren (Eingänge ab 01.01.2020)
- 05 40 Gesundheits-, Hygiene-, Lebensmittel- und Arzneimittelrecht (ohne Krankenhausrecht), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
- 05 41 Lebensmittelrecht
- 05 42 Seuchenrecht und Tierkörperbeseitigung einschließlich der Beiträge zur Tierseuchenkasse, soweit nicht – insbesondere nach Maßgabe von II.6a. - die 6. Kammer zuständig ist.
- 05 60 Wohnrecht
- 05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung und Fehlbelegungsabgabe
- 05 62 Wohnungsaufsichtsrecht
- 09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht
- 11 00 Abgabenrecht: alle vom Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert erfassten Abgaben. Die Hauptgruppe 11 00 umfasst auch die wasserrechtlichen Abgaben, die Beiträge zu Wasserverbänden, Beiträge nach dem Altlasten-

sanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz sowie Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung.

- 11 11 Kommunale Steuern, soweit nicht die 4. oder 9. Kammer zuständig ist
- 11 20 Gebühren einschließlich kirchlicher Gebühren
- 11 21 Benutzungsgebührenrecht einschließlich Sondernutzungsgebühren, auch soweit gleichzeitig eine Benutzungssperre ausgesprochen ist und/oder Wertersatz verlangt wird, jedoch mit Ausnahme der Rundfunk- und Fernsehgebühren und öffentlich-rechtlicher Geldleistungen aus dem Bereich des Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrechtes (vgl. 8. Kammer - SG 04 50 -), der Benutzungsgebühren nach § 21 a AtomG (vgl. 6. Kammer - SG 10 13, 11 21 -), der Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen (vgl. 6. Kammer - SG 10 40 -) sowie Studiengebühren (vgl. 6. Kammer - SG 02 20 -).
- 11 30 Beiträge nach dem KAG NRW
- 11 31 Erschließungsbeiträge
- 11 32 Ausbaubeiträge
- 11 40 Haus- (Grundstücks-)anschlusskosten
- 11 50 Ausgleichsabgaben
- 11 60 Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften
- 11 70 Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen
- 13 15 Beihilfen (Recht der Bundesbeamten)
- 13 25 Beihilfen (Soldatenrecht)
- 13 35 Beihilfen (Recht der Landesbeamten)
- 13 45 Beihilfen (Recht der Richter)

8. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG F e l s c h
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG B a c k h a u s
Weitere Richter/in: Richter Dr. L u k e s
Richter R e t z m a n n
Richterin am ArbG S c h ü t z

Geschäftsbereich:

18 10, Asylrecht und zielstaatsbezogener Abschiebungsschutz (zur Definition vgl.
18 10u, Abschnitt II.6.a.)
19 10,
19 10u,
20 00,
21 00, betreffend die Länder
22 00, Armenien,
23 00, Aserbaidshjan,
Georgien,
Kasachstan,
Kirgisistan,
Marokko,
Moldau,
Russische Föderation,
Tadschikistan,
Turkmenistan,
Ukraine,
Usbekistan und
Weißrussland,
mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);
Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder
Bulgarien und
Niederlande
02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Rundfunk- und Fernsehge-
bühren sowie Verfahren betreffend das Recht der Tele- und Mediendienste
04 00, 17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), nach dem Informa-
tionsweiterverwendungsgesetz (IWG) sowie nach dem Verbraucherinfor-
mationsgesetz (VIG)
05 35 Datenschutzrecht
06 00 Ausländerrecht, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist
15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
17 30 vgl. 04 00

9. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG K r e u t z
Stellv. Vorsitzender: Richter am VG D i c k
Weitere Richterinnen: Richterin am VG Dr. S c h w a r t z
 Richterin am VG L ü c k e

Geschäftsbereich:

18 10, Asylrecht und zielstaatsbezogener Abschiebungsschutz (zur Definition vgl.
18 10u, Abschnitt II.6.a.)
19 10,
19 10u,
20 00,
21 00, betreffend die Länder
22 00, Kosovo,
23 00 Montenegro und
 Sierra Leone

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

 Italien,
 Norwegen,
 Vereinigtes Königreich und
 Zypern

01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht

02 10 Schulrecht einschließlich Hausverbote auf der Grundlage von § 59 Abs. 2
Satz 1 Nr. 6 SchulG

02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprü-
fungen, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist

02 12 Schülerbeförderung (einschließlich Schülerspezialverkehr) und Kosten für
Lernmittel

04 12 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zu-
sammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen
einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Kör-
perschaften, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist (vgl. SG 04 60)

04 22 Handwerksrecht, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist

04 70 Recht der Beliehenen (z. B. Schornsteinfegerrecht), soweit nicht die
5. Kammer zuständig ist

05 31 Namensrecht

05 32 Staatsangehörigkeitsrecht

- 05 33 Melderecht (einschließlich Erhebung personen- und sachbezogener Daten zu statistischen Zwecken)
- 09 50 Kataster- und Vermessungsrecht
- 11 11 Kommunale Steuern, soweit die Verfahren das Vergnügungssteuerrecht einschließlich der Wettbürosteuer und die Zweitwohnungssteuer betreffen
- 11 33 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag
- 15 10 Wohngeldrecht

10. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG H a m m e r
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG B e n t h i n - B o l d e r
Weitere Richterinnen: Richterin am VG Dr. S c h l i n k m a n n
Richterin B e c k f e l d

Geschäftsbereich:

18 10, Asylrecht und zielstaatsbezogener Abschiebungsschutz (zur Definition vgl.
18 10u, Abschnitt II.6.a.)
19 10,
19 10u,
20 00,
21 00, betreffend das Land
22 00, Iran (Eingänge aus dem Jahr 2018 und ab dem
23 00 01.01.2020) und
Türkei (Eingänge zwischen dem 01.04.2019 und
14.09.2019)

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend das Land

Griechenland

02 23 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen
durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapa-
zitätsgrenzen, vgl. SG 03 10)

03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazi-
tätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden
Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren - Nc-Verfahren - (ohne
Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch
die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. SG 02 23)

03 20 Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung

04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht sowie nach dem Tele-
kommunikationsgesetz erhobene Abgaben

04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht (ohne Enteignungsrecht, vgl.
5. Kammer - SG 09 60)

05 50 Verkehrsrecht, soweit nicht die 2. Kammer oder 9. Kammer (Schülerspezi-
alverkehr - SG 02 12 -) zuständig sind

05 51, Personenbeförderungsrecht einschließlich der Fahrerlaubnisse zur Fahr-
05 52 gastbeförderung (§ 48 FeV, jedoch ohne Fahrerlaubnisprüfungsrecht, vgl.
3. Kammer - SG 05 51 -)

05 53 Güterkraftverkehrsrecht

- 05 54 Luftverkehrsrecht
- 05 55 Wasserverkehrsrecht
- 05 56 Eisenbahnverkehrsrecht
- 10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht; vgl. 5. Kammer - SG
11 21 09 60 ff. -), einschließlich der Sondernutzungsgebühren nach den Stra-
ßengesetzen, soweit nicht die 3. oder 5. Kammer zuständig ist, und ein-
schließlich der Streitigkeiten betr. die Straßenreinigungspflicht nach dem
Straßenreinigungsgesetz
- 15 25 Unterhaltsvorschussrecht

15. Kammer

Vorsitzender: Vizepräsident des VG L e h m l e r
stellv. Vorsitzende: Richterin am VG L a n g e

Geschäftsbereich:

13 81 Personalvertretungsrecht des Bundes

16. Kammer

Vorsitzender: Vizepräsident des VG L e h m l e r
stellv. Vorsitzende: Richterin am VG L a n g e
weitere Richterin: Richterin H e f t e r

Geschäftsbereich:

13 82 Personalvertretungsrecht des Landes

13 90 Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder der Tätigkeit der Richtervertretungen

Für alle Kammern

1122 Verwaltungsgebühren, soweit die Kammer für Streitigkeiten über die zugrundeliegende Amtshandlung zuständig ist

II.

1. Klarstellungen

- a. Subventionen nach der Sachgruppe 04 11 sind nur wirtschaftliche Subventionen. Für sonstige finanzielle Zuwendungen bzw. Förderungen ist ausschließlich die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich das Rechtsgebiet gehört, auf das sich die finanzielle Zuwendung bzw. Förderung bezieht.
- b. Bei Verfahren betreffend Vollstreckungsmaßnahmen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, die in die Zuständigkeit verschiedener Kammern fallen, ist Zuständigkeitsbestimmend die höchste der streitbefangenen Geldforderungen.

2. Stellvertretung

- a. Die Stellvertretung des Vorsitzenden erfolgt nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 DRiG durch den im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Vertreter, darüber hinaus durch die übrigen Richter der Kammer in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Richter. Steht für eine Entscheidung der Kammer für den Vorsitz kein Richter auf Lebenszeit zur Verfügung, wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden der Vertretungskammer (Abschnitt b.) und nachfolgend durch die weiteren Lebenszeitrichter der Kammer in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Richter, vertreten.
- b. Innerhalb einer Kammer vertreten sich die beisitzenden Richter untereinander nach Maßgabe der gemäß § 21 g GVG aufgestellten Grundsätze. Reicht diese Regelung zur vorschriftsmäßigen Besetzung eines Spruchkörpers nicht aus, so werden

die beisitzenden Richter der 1. Kammer durch
die Richter der 2., 6., 7., 3., 4., 5., 8., 9. und 10.,
die beisitzenden Richter der 2. Kammer durch
die Richter der 1., 6. 7., 3., 4., 5., 8., 9. und 10.,
die beisitzenden Richter der 3. Kammer durch
die Richter der 9., 10., 1., 2., 4., 5., 6., 7. und 8.,
die beisitzenden Richter der 4. Kammer durch
die Richter der 8., 9., 10., 1., 2., 3., 5., 6. und 7.,
die beisitzenden Richter der 5. Kammer durch
die Richter der 3., 4., 6., 7., 8., 9., 10., 1. und 2.,
die beisitzenden Richter der 6. Kammer durch
die Richter der 7., 1., 2., 8., 9., 10., 3., 4. und 5.,
die beisitzenden Richter der 7. Kammer durch
die Richter der 6., 1., 2., 8., 9., 10., 3., 4. und 5.,
die beisitzenden Richter der 8. Kammer durch
die Richter der 4., 5., 6., 7., 9., 10., 1., 2. und 3.,
die beisitzenden Richter der 9. Kammer durch

die Richter der 10., 3., 1., 2., 4., 5., 6., 7. und 8.,
die beisitzenden Richter der 10. Kammer durch
die Richter der 3., 9., 1., 2., 4., 5., 6., 7. und 8. Kammer,

jeweils in der genannten Reihenfolge vertreten, und zwar in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter. Ist eine Richterin/ein Richter nicht vollzeitbeschäftigt, wird sie/er bei Vertretungsbedarf für eine mündliche Verhandlung nur herangezogen, wenn ihre/seine Arbeitszeitquote mindestens 70% beträgt.

Richter/innen, deren Richterarbeitskraft auf mehrere der Kammern 1 bis 10 aufgeteilt ist, werden hinsichtlich der Vertretungsregelung behandelt, als seien sie nur Mitglied der Stammkammer.

Ein abgeordneter Richter wird nicht zur kammerübergreifenden Vertretung herangezogen.

In allen Vertretungsfällen wird ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags übergangen, wenn bereits ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter zur Mitwirkung berufen ist.

Vertretungskammern der 15. und 16. Kammer sind in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Planrichter,

die 6., 4., 7., 5., 3., 2., 8., 9. und 10. Kammer.

3. Rangfolge der richterlichen Dienstgeschäfte

Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermine mit Beteiligten) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Kammern so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in derjenigen Kammer vor, der der Richter zugewiesen ist (Stammkammer). Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welche die Stammkammer ist.

Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper (z.B. Personalvertretungskammern) vor, wenn der Richter dort als Berichterstatter einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat.

Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme eines Richters als Vertreter vor.

4. Bereitschaftsdienst

An dienstfreien Werktagen wird in der Zeit ab 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, der von jeweils einem Richter (Eildienstrichter) wahrzunehmen ist. Der Eildienstrichter hat in Rechtsangelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, die Aufgaben des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammervorsitzenden, insbesondere die zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen Entscheidungen zu treffen, wenn der Kammervorsitzende oder ein zu seiner

Vertretung berechtigtes Mitglied der zuständigen Kammer nicht an Gerichtsstelle anwendend ist.

Zum Bereitschaftsdienst werden die Planrichter unabhängig von dem Kalenderjahr in der Reihenfolge des Anstellungsdienstalters - bei gleichem Dienstalter in alphabetischer Reihenfolge - beginnend mit dem dienstjüngsten herangezogen. Abgeordnete Richter werden nicht zum Bereitschaftsdienst herangezogen. Die Präsidentin stellt im Voraus eine Liste der zum Bereitschaftsdienst Berufenen auf.

Im Fall der Verhinderung des zum Bereitschaftsdienst berufenen Richters bestimmt die Präsidentin kurzfristig einen dienstbereiten Richter als Vertreter. Der wegen Verhinderung übergangene Richter nimmt den regulär auf den Vertreter entfallenden Bereitschaftsdienst wahr.

5. Ehrenamtliche Richter/innen

a. Die ehrenamtlichen Richter der Wahlperiode 2019 - 2023 werden gemäß den einen Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplans bildenden Hauptlisten (Anlage 1.1 - 1.10), wie sie mit den Präsidiumsbeschlüssen vom 12. Dezember 2018, 14. November 2019 und 30. November 2020 erstellt worden sind, auf die Kammern verteilt und in der aus den Hauptlisten sich ergebenden Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen. Dabei ist für die Bestimmung der heranzuziehenden ehrenamtlichen Richter der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die erste Terminbestimmung für eine Sitzung bei der Serviceeinheit eingeht. Gehen bei der Serviceeinheit gleichzeitig erste Terminbestimmungen für verschiedene Sitzungen ein, so sind zunächst die ehrenamtlichen Richter für die dem Datum nach nächste Sitzung heranzuziehen.

Bei Terminbestimmungen, die im ersten Geschäftsjahr der fünfjährigen Wahlperiode (2019) auf der Serviceeinheit eingehen, wird mit Platz 1 der Liste begonnen; bei Terminbestimmungen, die im zweiten Geschäftsjahr (2020) auf der Serviceeinheit eingehen, mit Platz 3, im dritten Geschäftsjahr (2021) mit Platz 5, im vierten Geschäftsjahr (2022) mit Platz 7, und im fünften Geschäftsjahr (2023) mit Platz 9. Bei der Platzierung auf der Liste ist jeweils deren Ursprungsfassung maßgebend.

Sind ehrenamtliche Richter der Hauptliste verhindert, fällt eine Sitzung aus oder wird eine Sitzung verlegt, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen waren, so werden diese erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt. Als Verhinderung gilt auch, wenn ein ehrenamtlicher Richter nicht an allen an einem Sitzungstag stattfindenden Terminen der Kammer teilnehmen kann. Wird die Verhinderung des ehrenamtlichen Richters in einer oder mehreren Sachen allerdings erst am Sitzungstag bekannt, so berührt dies nicht die Mitwirkung des Richters an den von der Verhinderung nicht betroffenen Sachen.

b. Ist bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters der Hauptliste die Ladung des nunmehr heranzuziehenden ehrenamtlichen Richters der Hauptliste nicht rechtzeitig (d.h. bis zum dritten Werktag vor der Sitzung) möglich, so wird ein Richter aus der für alle Kammern geltenden gemeinsamen Hilfsliste (Anlage 2) in der aus dieser Liste sich ergebenden Reihenfolge herangezogen, wobei ein Richter, dessen Zusage nicht sofort zu erreichen ist, übergangen wird. Die Reihenfolge der Heranziehung erfolgt wie unter a).

c. Ist ein plötzlicher Bedarf an ehrenamtlichen Richtern nicht rechtzeitig gemäß a) und b) zu erfüllen, so können die ehrenamtlichen Beisitzer der anderen Kammern in entspre-

chender Anwendung der kammerübergreifenden Vertretungsregelung herangezogen werden (vgl. zur Stellvertretung Abschnitt II.2.).

6. Asylverfahren

- a. Unter den Begriff des Asylrechts fallen Verfahren, welche politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG, die Genfer Flüchtlingskonvention (GK) einschließlich Entscheidungen nach Art. 28 GK und Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG und §§ 3 und 4 AsylG, im Asylgesetz geregelte ausländerrechtliche Entscheidungen sowie Entscheidungen nach § 11 AufenthG, die in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge fallen, betreffen.

Der Begriff des zielstaatsbezogenen Abschiebungsschutzes betrifft Streitigkeiten gegen die Ausländerbehörde wegen Aufenthaltsrechts, Duldung oder Abschiebungsschutzes, soweit politische Verfolgung und/oder zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse geltend gemacht werden.

Drittstaaten- und Dublinverfahren sind Verfahren, in denen eine Regelung nach §§ 34a, 35 und/oder §§ 26a, 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 AsylG erstmalig oder erneut in einem weiteren Verfahren angegriffen wird, einschließlich der Anträge gegen die zugleich getroffene Befristungsentscheidung nach § 11 AufenthG und zeitgleich anhängiger Verpflichtungsklagen desselben Klägers betreffend Asylrecht.

- b. Soweit Verfahren Asylsuchender aus demselben Land von mehreren Kammern bearbeitet werden, gilt für die Klagen von Familienangehörigen:

Geht nachträglich die K- oder L-Sache des Ehegatten, eines noch nicht 18-jährigen Kindes oder noch nicht 18-jähriger Geschwister eines Klägers/Antragstellers ein, so fällt auch sie in den Zuständigkeitsbereich der Kammer, die das zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache bereits anhängige und noch nicht erledigte K- oder L-Verfahren bearbeitet. Entsprechendes gilt, wenn nachträglich die K- oder L-Sache der Eltern oder von Geschwistern eines noch nicht 18-jährigen Klägers/Antragstellers eingeht. Die Regelungen dieses Absatzes gelten unabhängig davon, ob es sich jeweils um ein Erst- oder Folgeverfahren handelt.

- c. Ist Gegenstand eines asylrechtlichen Streitverfahrens ein Bescheid, in dem die Abschiebung in mehrere Zielländer angedroht wird, fällt das Verfahren in die Zuständigkeit der Kammer, welche für den sich aus dem Aktenzeichen des Bundesamtes ergebenden Herkunftsstaat zuständig ist.
- d. Ist die Staatsangehörigkeit oder der bisherige gewöhnliche Aufenthalt des Klägers ungeklärt, fällt das asylrechtliche Streitverfahren in die Zuständigkeit der Kammer, welche für den sich aus dem Aktenzeichen des Bundesamtes ergebenden Herkunftsstaat zuständig ist. Asylrechtliche Streitverfahren, in denen das Verwaltungsverfahren unter der Länderkennung '998 - Staatsangehörigkeit ungeklärt' geführt wurde, fallen in die Zuständigkeit der Kammer, die für das Herkunftsland zuständig sind, mit dem sich der angegriffene Bescheid schwerpunktmäßig befasst.

6a. Seuchenrechtliche Verfahren

Neueingehende einstweilige Rechtsschutzverfahren im Zusammenhang mit der SARS-CoV2-Pandemie werden ab dem 04.11.2020 bis 31.03.2021 im Verhältnis 1 : 1 auf die 6. und 7. Kammer, beginnend mit der 6. Kammer, verteilt. Zugleich oder früher eingegan-

gene Hauptsacheverfahren in derselben Sache folgen der Zuständigkeit für das einstweilige Rechtsschutzverfahren. Isoliert eingehende Hauptsacheverfahren fallen sämtlich in die Zuständigkeit der 7. Kammer.

7. AR-Verfahren

Von den Verfahren, die nach § 19 AktO-VwG ein AR-Registerzeichen erhalten, bearbeitet diejenige Kammer, die für das dem Verfahren zugrunde liegende Sachgebiet zuständig ist, auch die eingehenden Schutzschriften.

(Nachrichtlicher Hinweis: Die nach der Aktenordnung ansonsten mit einem AR-Registerzeichen zu versehenen Eingänge betreffen Verwaltungsangelegenheiten und werden von der Gerichtsverwaltung bearbeitet.)

8. Zusammengehörige Verfahren

Fiele nach den vorangehenden Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans die Zuständigkeit für das Hauptsacheverfahren und zugehörige Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auseinander, ist für alle Verfahren die Kammer zuständig, bei der das zuerst eingegangene Verfahren anhängig ist.

9. Folgeverfahren/Vollstreckungsverfahren

Nach Abschluss eines Rechtsstreits ist für alle Folgeverfahren die Kammer zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Hauptsache zuständig ist. Hierunter fallen insbesondere alle Vollstreckungssachen (M-Verfahren), Drittwiderspruchsklagen, Vollstreckungsgegenklagen, Streitwertfestsetzungen, Erinnerungen in Kostensachen, Beschlüsse in Verfahren über Prozesskostenhilfe usw.

Ferner gelten als Folgeverfahren solche Streitigkeiten, in denen über die Wirksamkeit einer Verfahrenserledigung gestritten wird.

Für Entscheidungen über die Abhilfe nach Einlegung einer Beschwerde bleibt die Kammer zuständig, die die angegriffene Entscheidung getroffen hat.

Für Vollstreckungsverfahren, denen kein Rechtsstreit vorausgegangen ist, ist die Kammer zuständig, die für die Entscheidung über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig wäre.

10. I-Verfahren

Verfahren mit einem I-Registerzeichen, d.h. sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, z.B. Rechtshilfeersuchen, Verfahren nach § 180 VwGO, Beweissicherungsverfahren usw., werden von der Kammer erledigt, die für das dem Verfahren zugrundeliegende Rechtsgebiet zuständig ist. Sind für ein Sachgebiet mehrere Kammern zuständig und ist ihre Zuständigkeit untereinander örtlich abgegrenzt, ist für die Zuständigkeit für Verfahren nach § 180 VwGO der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen maßgeblich. Vernehmungen oder Vereidigungen von Zeugen und Sachverständigen

digen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs (§ 180 Satz 1 VwGO) führt die/der Vorsitzende der Kammer durch.

11. Entscheidung des Präsidiums

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit einer Kammer entscheidet das Präsidium.

12. Güterichter

Güterichter sind:

Vorsitzender Richter am VG Dr. K e l l e r,
Vorsitzende Richterin am VG F e l s c h und
Richter am VG B e i n e.

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (gemäß §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO) unter besonderer Berücksichtigung der Mediation einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen.

Sie regeln ihre Zuständigkeit für die einzelnen Verfahren nach einer eigenen Geschäftsverteilung. Geht ein Verfahren nach Durchführung einer Mediation in die Zuständigkeit der Kammer über, der der Mediator angehört, gilt er für dieses Verfahren nicht als Mitglied der zuständigen Kammer; in diesem Fall ist die Regelung des Geschäftsverteilungsplans über die allgemeine Stellvertretung (Abschnitt II.2.) entsprechend anzuwenden.

Eine Stellvertretung der Güterichter untereinander findet wie folgt statt:

1. VRVG Dr. Keller: RVG Beine
2. VR'inVG Felsch VRVG Dr. Keller
3. RVG Beine: VRVG Dr. Keller

Die Rangfolge zwischen der Tätigkeit als Güterichter und den allgemeinen richterlichen Dienstgeschäften entspricht der allgemeinen Regelung des Geschäftsverteilungsplans (Abschnitt II.3.) mit der Maßgabe, dass im Falle einer Terminkollision die Mitwirkung im zeitlich früher anberaumten Termin vorgeht.

Aachen, den 30. November 2020

Beusch

Dick

Koch

Küppers-Aretz

Lange

Roitzheim

Dr. Schafrank

Verteilung der Sitzungssäle (nachrichtlich)

Ab 01.01.2021 gilt ein zweijähriges Rotationssystem dergestalt, dass je Wochentag der Sitzungstag einer Kammer einen Wochentag ,weiter rückt'. Daraus ergibt sich für die nächsten Jahre die folgende Sitzungssaalverteilung:

1.1.2021	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
A 2.011	10. K	2. K	4. K	1. K	9. K
A 2.012	7. K	6. K	3. K	8. K	5. K
1.1.2023	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
A 2.011	9. K	10. K	2. K	4. K	1. K
A 2.012	7. K	6. K	3. K	8. K	5. K
1.1.2025	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
A 2.011	9. K	10. K	2. K	4. K	1. K
A 2.012	5. K	7. K	6. K	3. K	8. K